



EINGEGANGEN AM  
15. Dez. 2014  
hkk 4

## **35. Nachtrag**

**zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden**

**Satzung der**

**hkk**

## **35. Nachtrag**

**zu der seit dem 1. Januar 2008 geltenden Satzung**

**der hkk**

### **Artikel I**

Folgender **§ 25 f** wird angefügt:

**„ § 25 f**

#### **Zusätzliche kinderorthopädische Hilfsmittel**

- (1) Für Versicherte ab dem 4. und bis zum vollendeten 15. Lebensmonat werden von der hkk die Kosten für eine Versorgung mittels Kopforthesen (Molding helmets / Cranio-Helmtherapie) übernommen, wenn sie einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung des Kindes entgegen wirkt, die Indikationsstellung und Verordnung durch eine spezialisierte orthopädische Einrichtung bzw. Fachklinik oder einen Facharzt für Orthopädie erfolgte und den Kriterien entspricht, die nach dem Stand der Medizin für die Verordnung dieser Therapieform angemessen sind. Hierzu zählt, dass eine konventionelle Therapie nicht möglich oder nicht erfolgversprechend ist oder dass ohne die Versorgung mittels Kopforthesen Folgebehandlungen zu erwarten sind. Das Hilfsmittel hat den nach dem Stand der Medizin anzulegenden Qualitätsanforderungen zu entsprechen. Die Behandlungsdauer kann bis zu 8 Monate betragen.
- (2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so übernimmt die hkk zunächst 80 v. H. der Kosten des Hilfsmittels. Die restlichen 20 v. H. werden übernommen, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen worden ist.

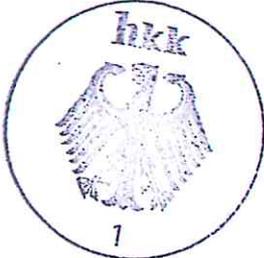
### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Artikel I tritt zum 1. Oktober 2014 in Kraft.

Beschlossen vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2014

Für die Richtigkeit:

  
  
Michael Lempe  
Vorstand

  
  
Ronald-Mike Neumeyer  
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Bremen, den 4. Dezember 2014

### Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 4. Dezember 2014 beschlossene 35. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 11. Dezember 2014  
213 - 59017.0 - 1359/2007

Bundesversicherungsamt  
Im Auftrag



## **Begründung**

**für den 35. Nachtrag zu der seit dem 1. Januar 2008**

**geltenden Satzung der hkk**

### **Artikel I:**

Die Versorgung von Kopforthesen (so genannte Helmtherapie) ist eine mögliche Option zur Korrektur von nicht-synostotischen Schädelasymmetrien und wird bei kleinen Kindern innerhalb der ersten 15 Lebensmonate durchgeführt, wenn sie einer Gefährdung der gesundheitlichen Entwicklung entgegen wirkt. Kopforthesen sind helmartige Konstruktionen, die meist auf der Basis einer digitalen photooptischen Vermessung des Schädels individuell hergestellt werden und durch gezielte mechanische Einwirkung eine Änderung der ursprünglichen Kopfform bewirken. Dabei muss der Kopfhelm mindestens 23 Stunden am Tag getragen werden. Die Behandlung dauert abhängig von der Ausprägung und dem Alter des Kindes bei Behandlungsbeginn zwischen acht Wochen und acht Monaten.

Kopforthesen werden von zahlreichen niedergelassenen Kinderärzten, Orthopäden und Allgemeinmedizinern sowie von Fachärzten in Kinderkrankenhäusern und Universitätskliniken verordnet, wenn andere Maßnahmen wie z. B. die Liegetherapie bis zum 4., 5. oder 6. Lebensmonat keine deutliche Reduzierung der Deformitäten bewirkt haben. In den Verordnungen wird immer wieder die absolute und dringliche Indikation für den Einsatz dieser Therapieform hervorgehoben. Dennoch müssen gesetzliche Krankenkassen die Kostenübernahme der Helmtherapie als gesetzliche Regelleistung ablehnen – es sei denn, diese erfüllt die äußerst seltenen Voraussetzungen, die im Rundschreiben RS 2011/342 des GKV-Spitzenverbandes beschrieben sind.

Aufgrund der weitgehend übereinstimmenden Verordnungspraxis kann beim Einsatz der seit 15 Jahren verbreiteten Helmtherapie von einem einheitlichen Stand der Medizin gesprochen werden. Zudem sprechen Wirtschaftlichkeitsargumente für das an sich zwar teure Hilfsmittel aufgrund eines abschließenden Behandlungserfolges gegenüber weiterführenden dauerhaften Behandlungen.

Aus diesen Gründen übernimmt die hkk künftig die Helmtherapie auf der Grundlage von § 11 Abs. 6 SGB V, wenn die Verordnung und der Einsatz des Hilfsmittels den geltenden medizinischen Standards entsprechen. Da die Therapie ein Tragen des Kopfhelms mindestens 23 Stunden am Tag erfordert, ist die Mitwirkung der Versicherten eine Voraussetzung für einen erfolgreichen Behandlungsverlauf. Aus diesem Grund übernimmt die hkk zunächst nur 80 v. H. der Kosten. Die restlichen 20 v. H. werden übernommen, wenn die Behandlung in dem durch den Behandlungsplan bestimmten medizinisch erforderlichen Umfang abgeschlossen ist.

Bremen, 25.09.2014

gez. D. Vollmer